

-Entwurf- Vertrag

zwischen

dem Bundesverband Erneuerbare Energie e.V. (BEE)

vertreten durch Wolfram Axthelm (Geschäftsführer),
EUREF-Campus 16, 10829 Berlin

- nachfolgend Auftraggeber genannt -

und

der Firma, die den Zuschlag erhält,

- nachfolgend Auftragnehmer genannt -

**über die Erbringung von Dienstleistungen zur Unterstützung des
Bundesverbands Erneuerbare Energie e.V. im Rahmen des „QLEE“-
Projektes bei der Bildung und Betreuung des projektbezogenen zi-
vilgesellschaftlichen Netzwerkes
für die Jahre 2022 - 2025**

Inhaltsverzeichnis

§ 1 VERTRAGSGEGENSTAND	3
§ 2 VERTRAGSBESTANDTEILE	4
§ 3 VERTRAGSDAUER, KÜNDIGUNG.....	5
§ 4 BEENDIGUNG DES VERTRAGSVERHÄLTNISSES AUS WICHTIGEM GRUND5	
§ 5 PREISE	7
§ 6 DURCHFÜHRUNG DES VERTRAGES	7
§ 7 ORT UND ZEITPUNKT DER LEISTUNGEN	8
§ 8 RECHTE AN DEN LEISTUNGSERGEBNISSEN	8
§ 9 ERTEILUNG VON ABRUFEN	8
§ 10 ABNAHME	9
§ 11 RECHNUNG, ZAHLUNG.....	9
§ 12 HAFTUNG, MÄNGELANSPRÜCHE.....	10
§ 13 VERTRAGSSTRAFE.....	10
§ 14 DATENSCHUTZ.....	10
§ 15 UNTERAUFTRAGNEHMER.....	12
§ 16 RÜCKTRITT UND ANTIKORRUPTIONSKLAUSEL	13
§ 17 WECHSEL DES AUFTRAGNEHMERS.....	14
§ 18 GERICHTSSTAND	14
§ 19 SCHRIFTFORM, SALVATORISCHE KLAUSEL	15

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Gegenstand dieses Vertrages ist die Erbringung von Dienstleistungen zur Unterstützung des Bundesverbands Erneuerbare Energie e.V. (BEE) im Rahmen des „QLEE“-Projektes bei der Bildung und Betreuung des projektbezogenen zivilgesellschaftlichen Netzwerkes für die Jahre 2022 – 2025. Zu den Aufgaben des Auftragnehmers gehören u.a.:

- a) Identifikation von zivilgesellschaftlichen Stakeholdern,
- b) Entwicklung eines Konzeptes zur Einbeziehung gesellschaftlich relevanter Akteur*innen,
- c) Ansprache und Einbindung von Unternehmen und zivilgesellschaftlichen Akteur*innen vor Ort in der Lausitz,
- d) Akquise möglicher Unterstützer*innen des Qualifizierungsverbundes,
- e) Vermittlung zwischen den Akteur*innen aus Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Gesellschaft sowie ihren vielfältigen Interessen,
- f) Aufbau eines digitalen Verteilers,
- g) Unterstützung des BEE bei der Erstellung des Projekt-Newsletters,
- h) Unterstützung des BEE bei der Konzeptionierung und Umsetzung von Informationsmaterialien für Bürger*innen in der Lausitz,
- i) Qualitative Erhebung der Qualifizierungsbedarfe zivilgesellschaftlicher Gruppen,
- j) Unterstützung bei der Erarbeitung von Angeboten zur Vermittlung eines gemeinsamen Zukunftsverständnisses in der Lausitz,
- k) Unterstützung bei der konzeptionellen Gestaltung von Fachveranstaltung(en) für Investor*innen und interessierten Unternehmen für die Region,
- l) Konzeptionelle Gestaltung einzelner Veranstaltungen zu gesellschaftlichen Auswirkungen des Transformationsprozesses,
- m) Konzeptionelle Mitgestaltung und Unterstützung bei der Erarbeitung von Qualifizierungsangeboten zu gesellschaftlich relevanten Themen,
- n) Unterstützung bei der Darstellung der Projektergebnisse bezogen auf die Einbeziehung gesellschaftlich relevanter Akteur*innen; ggf. Präsentation des Projektes bei Veranstaltungen,

- o) Konzeptionelle Gestaltung eines Feedbackprozesses für Bürger*innen; Unterstützung bei der Organisation und Durchführung von Workshops und sonstigen Dialogformaten für Bürger*innen und weitere Stakeholder.
- (2) Ein Anspruch des Auftragnehmers auf ein bestimmtes Abrufvolumen besteht ebenso wenig wie eine Verpflichtung auf Abruf eines bestimmten Volumens seitens des Auftraggebers.
- (3) Die vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen sind in der Leistungsbeschreibung definiert.

§ 2 Vertragsbestandteile

- (1) Als Vertragsbestandteile gelten in der nachstehenden Rangfolge:
- a) die Bedingungen dieses Vertrages, ggf. ergänzt um den/die Fragenkatalog/e,
 - b) die Leistungsbeschreibung zur Ausschreibung „Unterstützung des Bundesverbands Erneuerbare Energie e.V. im Rahmen des „QLEE“-Projektes bei der Bildung und Betreuung des projekt-bezogenen zivilgesellschaftlichen Netzwerkes für die Jahre 2022 – 2025“ inkl. Anlagen, ggf. ergänzt um den/die Fragenkatalog/e,
 - c) das Angebot des Auftragnehmers vom ... (*wird nach Zuschlag eingetragen*) auf der Grundlage der Leistungsbeschreibung,
 - d) die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO), in der jeweils aktuell gültigen Fassung,
 - e) die gesetzlichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der jeweils aktuell gültigen Fassung.
- (2) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers finden keine Anwendung.
- (3) Sind Vergabeunterlagen im Laufe des Vergabeverfahrens geändert oder ergänzt worden, ist ausschließlich die letzte vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Version einschließlich des Fragen- und Antwortkataloges Vertragsbestandteil.

§ 3 Vertragsdauer, Kündigung

- (1) Der Vertrag beginnt ab Zuschlagserteilung und endet spätestens am 31.12.2025 ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (2) Vor dem Ende der Vertragslaufzeit beauftragte Leistungen sind auch über das Vertragsende hinaus zu den Bedingungen des Vertrages zu erfüllen.

§ 4 Beendigung des Vertragsverhältnisses aus wichtigem Grund

- (1) Der Auftraggeber kann aus wichtigem Grund vom Vertrag zurücktreten oder den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Als Vorliegen eines wichtigen Grundes gelten für den Auftraggeber insbesondere:
 - a) ein Verstoß des Auftragnehmers gegen eine gesetzliche oder vertragliche Datenschutzvorschrift,
 - b) die schuldhafte Verletzung einer sonstigen wesentlichen Vertragspflicht durch den Auftragnehmer, sofern der Auftraggeber den Auftragnehmer unter Setzung einer angemessenen Frist zur Beseitigung der Vertragsverletzung schriftlich aufgefordert hat,
 - c) die Feststellung des Auftraggebers nach Unterzeichnung der Vereinbarung, dass vom Auftragnehmer Änderung(en) oder Ergänzung(en) in den Unterlagen vorgenommen wurden,
- (2) Als wichtiger Grund gelten auch Ausschlussgründe im Sinne der §§ 123, 124 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), insbesondere:
 - a) eine rechtskräftige Gerichts- oder bestandskräftige Verwaltungsentscheidung, die feststellt, dass der Auftragnehmer seinen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern, Abgaben oder Beiträgen zur Sozialversicherung nicht nachgekommen ist (§ 123 Abs. 4 Nr. 1 GWB).
 - b) eine schwere Verfehlung des Auftragnehmers im Rahmen der beruflichen Tätigkeit, durch die die Integrität des Auftragnehmers infrage gestellt wird. Dabei ist das Verhalten einer rechtskräftig verurteilten Person dem Auftragnehmer zuzurechnen, wenn diese Person als für die Leitung des Auftragnehmers Verantwortlicher gehandelt hat; dazu gehört auch die Überwachung der Geschäftsführung oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung (§ 124 Abs. 1 Nr. 3 GWB). Der schweren

Verfehlung stehen ähnliche Handlungen außerhalb redlicher geschäftlicher Gepflogenheiten gleich.

- c) eine schwerwiegende Täuschung des Auftragnehmers in Bezug auf Ausschlussgründe oder Eignungskriterien oder die Zurückhaltung von Auskünften sowie das Unvermögen, die erforderlichen Nachweise zu übermitteln (§ 124 Abs. 1 Nr. 8 GWB).
 - d) die Abgabe von Angeboten, die auf wettbewerbsbeschränkenden Absprachen im Sinne von § 298 StGB beruhen, die Beteiligung an unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne des GWB, insbesondere eine Vereinbarung mit Dritten über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über zu fordernde Preise, über die Entrichtung einer Ausfallentschädigung (Gewinnbeteiligung oder sonstige Abgaben) und über die Festlegung von Preisempfehlungen.
 - e) die Ablehnung eines Insolvenzverfahrens beim Auftragnehmer mangels Masse, die Eröffnung eines Liquidationsverfahrens oder die Einstellung der Tätigkeit des Auftragnehmers.
- (3) Soweit eine Vergabe nach der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) vorliegt, finden die §§ 123, 124 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) nach § 31 Abs. 1 Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) entsprechende Anwendung. Hierbei gilt für § 123 Abs. 1 Nr. 4 und 5 der erweiterte Anwendungsbereich des § 31 Abs. 2 UVgO.
- (4) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber alle Schäden und Kosten zu ersetzen, die unmittelbar oder mittelbar durch die Kündigung aus wichtigem Grund entstehen. Sofern der Auftraggeber keinen höheren Schaden nachweist, hat der Auftragnehmer an den Auftraggeber eine Schadensersatzpauschale in Höhe von 5 % der Brutto-Gesamtauftragssumme dieses Vertrages zu bezahlen. Dem Auftragnehmer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der Schaden tatsächlich niedriger ist. Erbringt der Auftragnehmer diesen Nachweis, so braucht er nur den nachgewiesenen niedrigeren Schaden zu bezahlen.
- (5) Im Fall der Ausübung des Kündigungsrechtes gemäß Abs. 1 und Abs. 2 stehen dem Auftragnehmer keine Ansprüche auf Vergütung und / oder Schadensersatz zu. Ausgenommen hiervon ist die Vergütung für die vom Auftragnehmer zum Zeitpunkt der Kündigung bereits vertragsgerecht erbrachten Leistungen.

§ 5 Preise

- (1) Für die vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen gelten die im Angebot (Leistungsverzeichnis) aufgeführten Preise. Die Preise sind Festpreise zuzüglich der im Angebot angegebenen Umsatzsteuer. Durch die Festpreise werden alle Leistungen abgedeckt, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung des Vertrages erforderlich sind. Die vereinbarten Festpreise gelten für die gesamte Laufzeit des Vertrages.
- (2) Die vom Auftragnehmer nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen werden auf Dienstleistungsbasis nach Fachkräftetagen abgerechnet. Die Vergütung erfolgt nach den tatsächlich erbrachten Leistungen in einem Turnus von 3-4 Monaten (mit der Ausnahme für das Teiljahr 2022, wo die Rechnungen unmittelbar nach der Erbringung der Leistung gestellt werden sollen) unter Vorlage eines vom Auftraggeber unterzeichneten Leistungsnachweises.
- (3) Die Vergütung für den Fachkräftetagesatz je Mitarbeiter*in umfasst auch sämtliche Auslagen und Nebenkosten des Auftragnehmers gem. dem Leistungsverzeichnis.

§ 6 Durchführung des Vertrages

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine vertraglich geschuldeten Leistungen vertragsgerecht unter Anwendung größtmöglicher Sorgfalt innerhalb der vereinbarten Fristen zu erbringen. Die Vorgaben aus der Leistungsbeschreibung sind bei der Ausführung von Leistungen einzuhalten.
- (2) Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von etwaigen Schadenersatzansprüchen jeder Art frei, die im Zusammenhang mit der Beauftragung und Durchführung dieses Vertrages von Dritten gegen den Auftraggeber geltend gemacht werden, sofern diese aus einer schuldhaften Verletzung der vertraglichen Pflichten des Auftragnehmers resultieren.
- (3) Der Auftraggeber hat das Recht, die Einhaltung der vertraglichen Vereinbarungen durch den Auftragnehmer sowie die Beachtung derjenigen gesetzlichen Bestimmungen, die zur vertraglichen Erfüllung durch den Auftragnehmer anwendbar sind, zu prüfen und entsprechende Informationen beim Auftragnehmer einzuholen. Der Auftragnehmer erteilt zu diesem Zweck unverzüglich alle erbetenen Auskünfte, gewährt, soweit erforderlich, Einsicht in alle den Auftrag betreffenden Unterlagen einschließlich gespeicherter Daten, fertigt auf Wunsch des Auftraggebers Fotokopien der erforderlichen Unterlagen an und gestattet den

Zutritt zu seinen Grundstücken und Betriebsräumen während der üblichen Geschäftszeiten. Die vorstehenden Rechte bestehen nicht, soweit dadurch Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse offenbart werden müssten oder einer Offenbarung rechtliche Gründe entgegenstehen.

§ 7 Ort und Zeitpunkt der Leistungen

Der Auftraggeber stimmt mit dem Auftragnehmer die geplanten Termine und Orte mit entsprechendem Vorlauf ab.

§ 8 Rechte an den Leistungsergebnissen

- (1) Der Auftragnehmer räumt der Auftraggeberin ein einfaches, zeitlich und inhaltlich unbeschränktes Nutzungsrecht an allen im Rahmen des Vertrages erstellten Werken (z.B. Schulungs- und Planungsunterlagen) nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen ein.
- (2) Die Nutzungsrechte umfassen das Recht, das Werk innerhalb des Verwaltungsbetriebs des Auftraggebers in gedruckter oder elektronischer Medienform zu vervielfältigen, zu verbreiten, zugänglich zu machen und zu speichern. Das Nutzungsrecht umfasst ebenfalls das Recht, das Werk redaktionell zu bearbeiten, um offensichtliche Fehler in Bezug auf Rechtschreibung und Grammatik zu korrigieren. Inhaltliche Änderungen sind zulässig soweit es sich um offensichtliche Unrichtigkeiten oder Aktualisierung von Bezugnahmen auf Unterlagen oder Einrichtungen der Auftraggeberin handelt.

§ 9 Erteilung von Abrufen

- (1) Die Leistungen werden vom Auftraggeber nach erfolgter Abstimmung mit dem Auftragnehmer grundsätzlich elektronisch per E-Mail abgerufen.
- (2) Die jeweils abgerufene Leistung hat innerhalb der vereinbarten Frist nach Abruf zu erfolgen, sofern zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber kein/e andere/r Frist/Termin vereinbart wird. Fristbeginn ist das jeweilige Datum des Abrufes.
- (3) Sieht sich der Auftragnehmer nicht in der Lage, die Leistung zum geforderten Termin zu erfüllen, so hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen und die Gründe hierfür zu nennen.

§ 10 Abnahme

- (1) Die Abnahme der Leistungen erfolgt gemäß den Vorgaben der Leistungsbeschreibung. Im Einzelfall können gesonderte Abnahmemodalitäten zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer einvernehmlich geregelt werden.
- (2) Die Leistungen werden vom Auftraggeber jeweils schriftlich oder per E-Mail abgenommen. Die Abnahme ist Voraussetzung für die Zahlung der Vergütung an den Auftragnehmer. Eine fiktive oder konkludente Abnahme ist ausgeschlossen.
- (3) Bei Abnahmeprüfungen festgestellte Mängel hat der Auftragnehmer auf eigene Kosten spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Übergabe nachzubessern, sofern zwischen den Parteien keine andere Frist schriftlich vereinbart wurde.
- (4) Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist, oder wenn auch die erneute Abnahme scheitert, kann der Auftraggeber den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, ohne dass der Auftragnehmer Schadensersatzansprüche geltend machen kann.

§ 11 Rechnung, Zahlung

- (1) Forderungen über die nach diesem Vertrag ordnungsgemäß erbrachten Leistungen sind nach Abnahme durch den Auftraggeber, soweit eine Abnahme vertraglich vorgesehen ist, unter Angabe des Leistungsumfangs und der vertraglich festgelegten Preise an den Auftraggeber zu richten.
- (2) Mit dem Einreichen der Rechnungen hat der Auftragnehmer eine Übersicht der geleisteten Fachkräftetage einzureichen. Der Auftraggeber stellt dafür eine Vorlage zur Verfügung.
- (3) Leistungen gemäß § 5 Absatz 2 kann der Auftragnehmer nach Vorlage des Leistungsnachweises monatlich nachträglich in Rechnung stellen.
- (4) Die Zahlung erfolgt im Überweisungsverkehr auf ein vom Auftragnehmer schriftlich zu benennendes Konto.
- (5) Die Zahlung erfolgt innerhalb von 30 Tagen.
- (6) Die Zahlungsfrist beginnt mit Eingang einer prüfaren Rechnung im Original, frühestens jedoch mit Ablauf des Tages, an dem die abgerechnete Leistung vom Auftragnehmer ordnungsgemäß erbracht wurde. Als Tag der Zahlung gilt der Tag der Absendung des Überweisungsauftrages an das Geldinstitut des Auftraggebers.

- (7) Die Abtretung von Forderungen an Dritte ist nur mit vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers statthaft.
- (8) Ohne Rechtsgrund erlangte Vergütung ist vom Auftragnehmer zurückzuerstatten. Der Rückerstattungsanspruch ist sofort fällig. Kommt der Auftragnehmer mit der Rückerstattung in Verzug, so ist der Erstattungsbetrag gem. § 288 BGB zu verzinsen.

§ 12 Haftung, Mängelansprüche

- (1) Die Haftung des Auftragnehmers bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften des BGB.
- (2) Für Ansprüche aus Mängeln gelten die gesetzlichen Bestimmungen des BGB. Ansprüche aus Mängeln verjähren nach zwei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Abnahme der Sache.

§ 13 Vertragsstrafe

- (1) Überschreitet der Auftragnehmer schuldhaft einen einvernehmlich festgelegten Termin nach § 6 Absatz 1, § 7 Absatz 2 und § 8 Absatz 4 dieses Vertrages bzw. noch zu vereinbarende Termine für die vertragsgerechte Leistungserbringung, so ist der Auftraggeber berechtigt, unbeschadet weitergehender Ansprüche, für jeden Fall einer Terminüberschreitung pro Arbeitstag (Mo-Fr) eine Vertragsstrafe in Höhe von 200,00 € zu verlangen.
- (2) Für sämtliche im Rahmen der Vertragsdurchführung verwirkten Vertragsstrafen aus Absatz 1 werden als Obergrenze 5% des bei Vertragsende beauftragten Bruttoauftragswertes dieses Vertrages festgesetzt.
- (3) Darüber hinaus gehende Schadenersatzansprüche des Auftraggebers bleiben hiervon unberührt. § 341 Abs. 3 BGB findet keine Anwendung.

§ 14 Datenschutz

- (1) Es gelten die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG

(Datenschutz-Grundverordnung; im Folgenden: DSGVO) sowie das Bundesdatenschutzgesetz (im Folgenden: BDSG) in der Fassung des Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 vom 20. November 2019 (Zweites Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU –2. DSAnpUG-EU).

- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Der Auftragnehmer darf personenbezogene Daten, die er gleich auf welche Weise verarbeitet, ausschließlich zu den im Vertragsgegenstand beschriebenen Zwecken nutzen. Jede andere Verwendung dieser Daten ist unzulässig, es sei denn, sie ist gesetzlich ausdrücklich erlaubt.
- (3) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass nach dem Ende des Vertragsverhältnisses von ihm verarbeitete Daten gelöscht werden. Auf jederzeitiges Verlangen des Auftraggebers, spätestens jedoch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses, hat der Auftragnehmer auch sonstige überlassene Unterlagen, Datenträger und Dateien zurückzugeben und die bei ihm gespeicherten Daten zu löschen. Insbesondere ist der Auftragnehmer in diesem Fall verpflichtet, die bei ihm gespeicherten Daten des Auftraggebers kostenlos an diesen zu übermitteln und anschließend bei sich zu löschen. Die Löschung ist auf Verlangen des Auftraggebers nachzuweisen.
- (4) Der Auftragnehmer unterrichtet von ihm eingesetzte Personen spätestens bei Beginn des Vertragsverhältnisses über das Gebot der Vertraulichkeit bei dem Umgang mit personenbezogenen Daten, verpflichtet sie auf die Einhaltung desselben und weist dies dem Auftraggeber auf Wunsch nach. Das Gebot zur Vertraulichkeit ist die Pflicht, personenbezogene Daten nicht unbefugt zu erheben, zu nutzen oder auf andere Weise zu verarbeiten. Zudem erklärt sich der Auftragnehmer damit einverstanden, dass der Kreis der von ihm eingesetzten Personen im Sinne dieser Regelung durch den Auftraggeber nach dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) verpflichtet werden kann.
- (5) Stellt der Auftragnehmer fest, dass personenbezogene Daten oder Sozialdaten unrechtmäßig übermittelt wurden oder auf sonstige Weise Dritten unrechtmäßig zur Kenntnis gelangt sind (z. B. durch Diebstahl von Hardware), oder haben von ihm eingesetzte Personen gegen Datenschutzvorschriften oder die vertraglich festgelegten Datenschutzmaßnahmen verstoßen, hat er dies unverzüglich nach Bekanntwerden dem Auftraggeber mitzuteilen.

- (6) Unabhängig von der Ausübung seines Kündigungsrechtes aus § 4 (Beendigung aus wichtigem Grund) dieses Vertrages wegen schuldhaften Verstoßes des Auftragnehmers gegen gesetzliche oder vertragliche Datenschutzbestimmungen, kann der Auftraggeber bei den dort genannten Verstößen unbeschadet seiner übrigen Rechte nach dem Gesetz oder diesem Vertrag Schadensersatzansprüche geltend machen. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von Schadenersatzansprüchen Dritter frei, wenn der Auftragnehmer oder von ihm eingesetzte Personen schuldhaft gegen gesetzliche oder vertragliche Datenschutzbestimmungen verstoßen.

§ 15 Unterauftragnehmer

- (1) Eine Übertragung von Erfüllungsleistungen auf nicht bereits bei Zuschlagserteilung genehmigte Unterauftragnehmer ist nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung des Auftraggebers zulässig. Die schriftliche Genehmigung ist vom Auftragnehmer beim

Bundesverband Erneuerbare Energie e.V.
EUREF-Campus 16
Berlin

schriftlich oder elektronisch per E-Mail esther.wegener@bee-ev.de einzuholen. Hierfür hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber das Formular „Erklärung Unterauftragnehmer“ ausgefüllt zu übersenden. Der Auftraggeber wird innerhalb einer angemessenen Frist diese Unterlagen prüfen und den Auftragnehmer über die Zustimmung, Teil-Zustimmung oder Ablehnung schriftlich informieren.

- (2) Im Falle der Beauftragung von Unterauftragnehmern hat der Auftragnehmer
- a) dem Unterauftragnehmer auf dessen Verlangen hin den Auftraggeber zu benennen.
 - b) den Unterauftragnehmer auf die Einhaltung der sich aus dem Vertrag ergebenden Pflichten, insbesondere auf die Einhaltung der Regelungen zum Datenschutz und zum Informations- und Prüfungsrecht hinzuweisen und sicherzustellen, dass der Unterauftragnehmer diese Bestimmungen in gleicher Weise einhält wie der Auftragnehmer selbst,
 - c) durch entsprechende vertragliche Regelungen dafür Sorge zu tragen, dass die Einräumung sämtlicher Nutzungsrechte durch die Einschaltung von Unterauftragnehmer nicht beeinträchtigt wird.

- (3) Bei der Einschaltung von Unterauftragnehmern haftet der Auftragnehmer für die ordnungsgemäße Gesamtabwicklung des Auftrages. Kommt der Unterauftragnehmer seinen Verpflichtungen nicht nach, haftet der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber für die Einhaltung der Pflichten des Unterauftragnehmers. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich über den Ausfall eines Unterauftragnehmers zu informieren.
- (4) Der Auftragnehmer garantiert im Sinne einer zugesicherten Eigenschaft gegenüber dem Auftraggeber, dass die Mitarbeitenden der Unterauftragnehmer auf die Einhaltung der sich aus diesem Vertrag ergebenden Pflichten, insbesondere in Bezug auf den Datenschutz hingewiesen wurden und sichergestellt wird, dass der Unterauftragnehmer diese Bestimmungen einhält wie der Auftragnehmer selbst. Der Auftraggeber kann die Genehmigung form- und kostenfrei widerrufen, wenn der Unterauftragnehmer die vorgenannten Pflichten nicht einhält.

§ 16 Rücktritt und Antikorruptionsklausel

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich ausdrücklich zur Einhaltung der Gesetze zur Unterlassung von Vorteilsgewährung und Bestechung (Korruption). Insbesondere darf der Auftragnehmer den Beschäftigten des Auftraggebers (Amtsträger bzw. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete) weder unmittelbar noch mittelbar Vorteile im Sinne der §§ 333 und 334 des Strafgesetzbuches (StGB) anbieten, versprechen oder gewähren.
Vorteile in diesem Sinne sind alle Zuwendungen, auf die die Beschäftigten des Auftraggebers keinen Rechtsanspruch haben und die sie materiell oder immateriell besserstellen. Hierzu zählen auch Vorteile, die Dritten (z. B. Angehörigen oder Bekannten) zugewendet werden, wenn sie bei der/dem Beschäftigten des Auftraggebers zu einer Ersparnis führen und/oder sie/ihn in irgendeiner Weise materiell oder immateriell besserstellen. Jeder Anschein einer Beeinflussung der Objektivität der Beschäftigten des Auftraggebers ist zu vermeiden. Ausdrücklich sind Einladungen zu nicht ausschließlich dienstlichen Veranstaltungen und Feiern zu unterlassen.
Unterauftragnehmer sind vom Auftragnehmer auf die Einhaltung der vorgenannten Regelungen vertraglich zu verpflichten.
- (2) Liegt nachweislich eine schwere Verfehlung (Vorteilsgewährung § 333 StGB oder Bestechung § 334 StGB) oder eine vergleichbare nachweisbare Verfehlung außerhalb redlicher

geschäftlicher Gepflogenheit vor, hat der Auftragnehmer an den Auftraggeber für jede Verfehlung eine Vertragsstrafe zu zahlen; unabhängig davon, ob der Auftraggeber sein Recht auf Rücktritt vom Vertrag ausübt oder nicht. Die Höhe der Vertragsstrafe beträgt das 50-fache des Wertes der angebotenen oder gewährten Geschenke oder sonstigen Vorteile, insgesamt jedoch höchstens 5 Prozent der Brutto-Auftragssumme dieses Vertrages. Weitergehende Schadensersatzansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

§ 17 Wechsel des Auftragnehmers

- (1) Für den Fall, dass der Auftraggeber die außerordentliche Kündigung des Vertrages, insbesondere wegen mangelhafter Leistungserbringung, erklärt oder der Auftragnehmer aus anderen Gründen seine vertraglich geschuldeten Leistungen nicht mehr erbringt oder nach den Bestimmungen der Insolvenzordnung nicht mehr erbringen kann, kann der Auftraggeber die Leistung den übrigen Bietern mit einem zuschlagsfähigen Angebot in der Reihenfolge des Vergabeergebnisses zu den Bedingungen aus dem Vergabeverfahren antragen. Hält der Bieter an seinem damaligen Angebot ohne wesentliche Änderungen fest, kann er mit der ausstehenden Vertragserfüllung ganz oder teilweise im Einvernehmen mit dem Bieter beauftragt werden.
- (2) Um wesentliche Änderungen im Sinne des Absatzes 1 handelt es sich nicht, wenn zum Ausgleich der Vor- oder Nachteile aufgrund des späteren Leistungsbeginns eine angemessene Anpassung der Preise erfolgt.
- (3) Die so zustande gekommenen Preise sind Festpreise und gelten für die restliche Vertragslaufzeit. Unberührt bleiben dagegen weitere bereits im Rahmen des Vergabeverfahrens vertraglich vorgesehene Anpassungsmöglichkeiten.

§ 18 Gerichtsstand

- (1) Ist der Auftragnehmer Kaufmann i.S.d. HGB oder Unternehmer i.S.v. § 14 BGB, ist Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten Berlin. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere aus ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

(2) Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

§ 19 Schriftform, Salvatorische Klausel

- (1) Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages, einschließlich dieser Klausel, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das Schriftformerfordernis kann seinerseits nur schriftlich abbedungen werden.
- (2) Sollte eine Vertragsbestimmung ungültig sein oder ungültig werden, betrifft dies nicht den sonstigen Teil des Vertrages. Ungültige Vertragsbestimmungen sind durch solche Regelungen zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der ungültigen Regel am nächsten kommen.

Berlin, den _____

Ort, den _____

Auftraggeber:

Auftragnehmer:

Bundesverband Erneuerbare Energie e.V.
Wolfram Axthelm (Geschäftsführer)

Bieter

Unterschrift

Unterschrift